

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 1. Februar

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Missionarisch-Diakonische Kammer (S. 27) — Arbeitskreis „Freizeit und Erholung“ (S. 27) — Besetzung des Hilfswerkausschusses (S. 27) — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 27) — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1970 (S. 28) — Änderung des Namens und der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Ottensen (S. 28) — Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 31) — 120. Flensburger Lutherische Konferenz (S. 31) — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 31) — Kurzlehrgänge der Arbeitsgemeinschaft für ev. Schülerinnen- und Frauen-Bibelkreise (MBK) e. V. (S. 31) — Stellenausschreibungen (S. 32) — „Konfessionsverschiedene Ehe heute — Informationen und Ratschläge“ (S. 32)

III. Personalien (S. 33)

Bekanntmachungen

Missionarisch-Diakonische Kammer

Kiel, den 25. Januar 1971

In die Missionarisch-Diakonische Kammer wurden berufen:
Landeskirchenrat Heinrich
(anstelle des ausgeschiedenen Oberlandeskirchenrat Schwarz)
Landesjugendpastor Jürgensen
(anstelle des ausgeschiedenen Landesjugendpastors
Kirschner).

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 46/71

Rektor P. Christophersen, Alten Eichen
Direktor P. Schmidt, Rickling
Pastor Plath, Kiel
Propst i. R. Jaeger, Hamburg
Verwaltungsrat i. R. Hamann, Kiel
Amtmann Ronneburger, Tetenbüll.

Als stellvertretende Mitglieder werden berufen:

Frau Oberin Mandel, Flensburg
Propst i. R. Hach, Eckernförde
Propst i. R. Sontag, Kiel
Frau Oberin Pinn, Kiel.

Anstelle der ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder
Propst i. R. Steffen, Kirchbarkau, und Hennicke, Neumünster,
werden berufen:

Verbandsdirektor Lühje, Bordesholm, und
Bankdirektor Köpcke, Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 5152 — 71 — XIII/B 1

Arbeitskreis „Freizeit und Erholung“

Kiel, den 15. Januar 1971

In den Arbeitskreis „Freizeit und Erholung“ wurden berufen:
Pastor Haasler, Lütjenburg
Pastor Ott, Westerland
Ministerialrat Dr. Pfeiffer, Kiel
Dr. Schweinhagen, Kiel.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 47/71

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 14. Januar 1971

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehensfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1971 auf 5 Prozent p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Besetzung des Hilfswerkausschusses

Kiel, den 19. Januar 1971

Nachdem die Amtszeit des Hilfswerkausschusses am 31. Dezember 1970 abgelaufen war, beschließt die Kirchenleitung am 7./8. Januar 1971 die Wiederberufung von

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1971 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Az.: 8100 — 71 — V/E 3

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1970

Kiel, den 13. Januar 1971

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1970 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 18,8 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte sind den Stellenträgern bereits zugegangen. Der für das Rechnungsjahr 1970 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahre 1971. Die Zahlungen sind vierteljährlich zu den Quartalerersten fällig.

Bei der Überweisung von Vorauszahlungen werden immer wieder Beiträge für mehrere Stellen in einer Summe überwiesen, ohne daß dabei in einem besonderen Schreiben oder auf dem Überweisungsabschnitt angegeben wird, wie sich der Gesamtbetrag auf die einzelnen Stellen verteilt. Wir bitten bei künftigen Überweisungen um genaue Angaben darüber, für welche Beamtenstellen die Zahlungen zu verbuchen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3620 — 71 — XII/C 4

Änderung des Namens und der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Ottensen

Kiel, den 15. Januar 1971

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Altona hat am 29. September 1970 den Anschluß des Kirchengemeindeverbandes Altona an den Kirchengemeindeverband Ottensen beschlossen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 6. Januar 1971 den Anschluß aufgrund des Artikels 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Pr.GS. S. 221) in Verbindung mit § 8 des Zweiten Gesetzes über die Sammlung des hamburgischen Landesrechts vom 23. Juni 1969 (GVBl. S. 129) genehmigt.

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Ottensen hat am 9. November 1970 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 18. Dezember 1970

die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von dem ihm gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. 5. 1931 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird die Neufassung der Satzung hiermit veröffentlicht. Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1963 auf Seite 148 f. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes Ottensen ist mit Ablauf des 31. 12. 1970 außer Kraft getreten. Der Kirchengemeindeverband Ottensen führt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 den Namen Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Altona.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Az.: 10 KGV Ottensen — 71 — X/H 2

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Altona
in Hamburg-Altona — Propstei Altona

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wird der bisherige Kirchengemeindeverband Altona gemäß Beschluß seiner Verbandsvertretung vom 29. September 1970 dem Kirchengemeindeverband Ottensen angeschlossen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 in der Fassung der Kirchengesetze vom 14. November 1969 wird die folgende Satzung erlassen:

I.

Der Verband

§ 1

1. Der bisherige Kirchengemeindeverband Ottensen führt nach Anschluß des Kirchengemeindeverbandes Altona den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Altona“. Der Kirchengemeindeverband ist nach Artikel 126 der Rechtsordnung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Dem Verband gehören zur Zeit die folgenden vierzehn Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) der Propstei Altona an:

Christianskirchengemeinde
Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis
St. Johanniskirchengemeinde
St. Petrikirchengemeinde
Friedenskirchengemeinde
Kreuzkirchengemeinde
Christuskirchengemeinde
Lutherkirchengemeinde
Pauluskirchengemeinde
Osterkirchengemeinde
Melancthonkirchengemeinde
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Ansgarkirchengemeinde
Christophoruskirchengemeinde

3. Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, gehört diese mit ihrer Bildung ohne weiteres dem Kirchengemeindeverband an.

II.

Aufgaben des Verbandes

§ 2

1. Die Aufgaben des Verbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit hierfür nicht andere kirchliche Körperschaften zuständig sind.
2. Der Kirchengemeindeverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern.
 2. Der Kirchengemeindeverband veranlagt und erhebt die Kirchensteuern für seinen gesamten Bereich und entscheidet über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Kirchensteuern sowie deren Niederschlagung.
 3. Der Kirchengemeindeverband beschließt über die Verwendung der in Ziffer 2. genannten Steuern und seiner sonstigen Einnahmen und stimmt dabei den Haushaltsbedarf und die Sonderaufgaben der Verbandsgemeinden sowie seinen eigenen Finanzbedarf aufeinander ab.
 4. Er führt den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag ab und übernimmt die Besoldung der Geistlichen im Verbandsbereich. Den Besoldungsbedarf für neu einzurichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Einrichtung sicherzustellen.
 5. Er hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken zu erwerben, Grundstücke zu veräußern sowie Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, Bürgschaften zu übernehmen, zu klagen und verklagt zu werden und sich die Mittel, welcher er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Umlagen zu beschaffen.
 6. Ihm obliegt ferner:
 - a) Festsetzung der Maßstabssteuer und Höhe des Kirchensteuerhundertsatzes, sofern nicht durch Kirchengesetz eine einheitliche Regelung getroffen ist,
 - b) die Festsetzung der Gebührenordnungen,
 - c) die Verwaltung der gemeinsamen Friedhöfe,
 - d) die Kirchenbüro- und Kassenverwaltung und die Angelegenheiten der Kirchenbuchführung,
 - e) die Verwaltung des im Eigentum des Verbandes stehenden Vermögens.

III.

Organe des Verbandes

§ 3

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsvertretung
2. Der Verbandsausschuß

Die Verbandsvertretung

§ 4

1. Die Verbandsvertretung ist die beschlußfassende Körperschaft des Verbandes. Sie stellt insbesondere den Haushaltsplan fest, nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt die

Entlastung des Verbandsausschusses und des Rechnungsführers.

2. Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen:
 - a) aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden und
 - b) aus zwei von jedem Kirchenvorstand zu wählenden Kirchenältesten.

Ist der Vorsitzende eines Kirchenvorstandes ein Nichttheologe, so tritt an die Stelle eines der zu wählenden Kirchenältesten dieser Gemeinde der Vorsitzende des Kirchengemeindeausschusses.
3. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.
4. Gehört der Propst der Propstei Altona der Verbandsvertretung nicht als ordentliches Mitglied an, kann er an allen Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

§ 5

1. Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Mitgliedern unter Leitung ihres dem Leben nach ältesten Mitgliedes ein Mitglied zum Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Ihre Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verbandsvertretung nach Neuwahl der Kirchenvorstände.
2. Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Die Protokoll- und Schriftführung kann dem jeweiligen leitenden Verwaltungsbeamten des Verbandes oder dessen Stellvertreter übertragen werden.

§ 6

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzungen, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.
2. Die Verbandsvertretung soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung es verlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Artikel 43 RO.

§ 7

1. Die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsvertretung oder ihrer Ausschüsse erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 72 Stunden vor Beginn der Sitzung.
2. Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Verbandsvertretung einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird. Der Beschluß ist in der darauffolgenden Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

1. Die Sitzungen der Verbandsvertretung und der Fachausschüsse (§ 14) sind nicht öffentlich. Die Verbandsvertretung kann auch öffentliche Sitzungen abhalten.
2. Kirchliche Mitarbeiter können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; auch können Sachverständige bei einzelnen Beratungsgegenständen an den Sitzungen beteiligt werden. Wenn die Sitzungen vertraulich und die Beratungsgegenstände für die Öffentlichkeit nicht bestimmt sind, sind sie darauf hinzuweisen.

§ 9

1. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keines der Mitglieder Einspruch erhebt. Das gleiche gilt für Änderungen in der Tagesordnung.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken. Er hat die Sitzung während der Dauer dieser Verhandlung zu verlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Beratungsgegenstände, die als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltung beschlossen wird, zu schweigen.

§ 10

1. Im übrigen finden für die Geschäftsführung und die Geschäftsordnung die Artikel 136, 138, 140, 141 und 142 der Rechtsordnung sinnngemäße Anwendung.
2. Die Verbandsvertretung kann eine besondere Geschäftsordnung beschließen.

Der Verbandsausschuß

§ 11

1. Der Verbandsausschuß ist das ausführende Organ der Verbandsvertretung. Er vertritt den Kirchengemeindeverband nach außen und gegenüber den Verbandsgemeinden. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse durch. Er erstellt einen Vorschlag für den Haushaltsplan und führt den von der Verbandsvertretung festgestellten Haushaltsplan aus. Er legt der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

Für die Durchführung seiner Aufgaben steht dem Verbandsausschuß die Geschäftsstelle zur Verfügung. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes und regelt ihren Dienst.

2. Der Verbandsausschuß besteht aus 5 Theologen und 9 Nichttheologen. Von diesen werden 13 Mitglieder von der Verbandsvertretung gewählt. Der jeweilige Vorsitzende der Verbandsvertretung gehört dem Verbandsausschuß als geborenes Mitglied an. Dem Verbandsausschuß darf nicht mehr als ein Mitglied aus einer Gemeinde angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter gelten sinngemäß die im § 5 festgelegten Bestimmungen. Für die Sitzungen des Verbandsausschusses gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

4. Der Propst der Propstei Altona hat, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist, beratende Stimme im Verbandsausschuß. Auf Verlangen ist er jederzeit zu hören.

§ 12

1. Der Verbandsausschuß beschließt insbesondere über die in sinngemäßer Anwendung des Artikels 37, soweit es sich um Pfarrstellen beim Kirchengemeindeverband handelt, und über die in Artikel 38 der Rechtsordnung genannten Gegenstände, soweit es sich um Angelegenheiten des Verbandes und um die von diesem nach § 2 zu erfüllenden Aufgaben handelt. Beschlüsse gem. Artikel 37 und 38 Abs. 1 Ziff. 1, 4, 7, 8, 9, 16 der Rechtsordnung bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Verbandsvertretung.
2. Zur rechtsverbindlichen Erklärung gemäß Artikel 128 der Rechtsordnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die eines weiteren Mitgliedes erforderlich.
3. In dringenden Fällen hat der Verbandsausschuß das Recht, einstweilen das Erforderliche zu beschließen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verbandsausschusses überschreiten, ist möglichst bald der Verbandsvertretung Bericht zu erstatten. Die Verbandsvertretung entscheidet dann endgültig.

§ 13

Der Verbandsausschuß soll mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Im übrigen gelten für ihn die für die Verbandsvertretung in den §§ 7–10 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

Fachausschüsse

§ 14

1. Die Verbandsvertretung kann dauernde oder zeitweilige Fachausschüsse bilden zur Beratung und Unterstützung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses. Die Amtszeit darf die der Verbandsvertretung nicht überdauern.
2. In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder, die der Verbandsvertretung oder einem Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden nicht angehören, berufen werden.
3. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Aufgaben und bereiten gegebenenfalls Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses vor. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen und Handlungen vorzunehmen, welche die Organe des Kirchengemeindeverbandes binden. Die Fachausschüsse haben über ihre Arbeit zu berichten.
4. Es kann ein Kirchensteuerausschuß mit selbständigen Befugnissen gebildet werden.
5. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und der Vorsitzende des Verbandsausschusses können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsvertretung und unterliegen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 16

Gleicher Voraussetzungen wie bei einer Änderung dieser Satzung (§ 15) bedarf es:

- a) bei einer Teilung des Kirchengemeindeverbandes
- b) bei einem Anschluß an oder einer Zusammenlegung mit einem anderen oder mehreren Verbänden
- c) bei einem Ausscheiden einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband
- d) bei einer Auflösung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 17

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung des bisherigen Kirchengemeindeverbandes Ottensen vom 13. März 1961 außer Kraft gesetzt.

Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 21. Januar 1971

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für ev. Studenten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindehelfer (zur Gemeindehelferin) stehen, für Kirchenmusikschüler, Diakonenanwärter und solche, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden, stehen Mittel für die Gewährung von Studienbeihilfen auch für das

Sommersemester 1971

zur Verfügung.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183).

Die Gesuche um Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Str. 27/35 (Postf.), bis spätestens 15. April 1971 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und erstmalige Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 4404 — 71 — IV

120. Flensburger Lutherische Konferenz

Kiel, den 15. Januar 1971

Wir weisen darauf hin, daß am Donnerstag, dem 15. April 1971, in der Flensburger Diakonissenanstalt die 120. Tagung der Lutherischen Konferenz stattfindet.

Der Ordinarius für Praktische Theologie an der Universität Heidelberg

Professor Dr. Manfred Seitz

wird Thesen zur Diskussion stellen über das Thema:

Theologie des seelsorgerlichen Gesprächs.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 2411 — 71 — IV

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 20. Januar 1971

Die Meldungen zur I. und II. Verwaltungsprüfung im Frühjahr 1971 sind dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße Nr. 27/35, spätestens bis zum 1. März 1971 einzureichen. Dabei sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (KGVBl. 1961 S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht schon vorliegen.

Nach dem 1. März 1971 eingehende Meldungen können erst für die gegebenenfalls im Herbst 1971 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3061 — 71 — XII — C 4

Kurzlehrgänge der Arbeitsgemeinschaft für ev. Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V.

Kiel, den 12. Januar 1971

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V. in Bad Salzuflen führt 1971 zwei Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindeglieder durch, die denen, die nebenamtlich in der Gemeinde mitarbeiten, Hilfestellung zu ihrem Dienst geben wollen.

Zu den Schwerpunkten des Unterrichtes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Es sind Damen und Herren eingeladen. Alter der Teilnehmer 20—40 Jahre. Die Kurse finden vom 23. Februar 1971 bis 19. März 1971 und vom 22. Oktober 1971 bis 19. November 1971 statt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das
 Sekretariat des MBK-Tagungshauses
 4 9 0 2 B a d S a l z u f l e n
 Postfach 560
 Ruf (0 52 22) 5 00 88

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 S c h a r b a u

Az.: 21 200 — 71 — XI/XI a/D 2

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll wird zum 1. April 1971 die Stelle der Gemeindehelferin frei.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin, die besondere Freude an der Jugendarbeit hat und im Rahmen eines Mitarbeiterkreises an selbständiges Arbeiten gewohnt ist.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine 2-Zimmerwohnung mit Küche und Bad ist vorhanden.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Nielsen, 2260 Niebüll-Deezbüll, Telefon: 04661/8781.

Az.: 30 Niebüll-Deezbüll — 71 — IV/B 1

*

In der Kirchengemeinde Itzehoe-St. Michaelis ist ab 1. Januar 1971 die Stelle der Gemeindehelferin frei.

Von einer Bewerberin wird Mithilfe in der Gemeindegemeinschaft bei Jungschar, Kinderkreis, Kindergottesdienst und Frauenhilfe erwartet. Den Vorkonfirmandenunterricht soll sie selbständig erteilen. Die Erledigung von Büroarbeiten wird nicht verlangt.

Vergütung erfolgt nach KAT VIb. Eine Wohnung steht im Gemeindehaus zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Meußner, 221 Itzehoe-Wellenkamp, Struvestraße 1a, Telefon: 04821/2801.

Az.: 30 Itzehoe-St. Michaelis — 71 — IV/B 1

*

In der Kirchengemeinde Nienstedten — Hamburger Elbvororte — ist die Organistenstelle ab sofort neu zu besetzen.

Es handelt sich um eine Planstelle A 9 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes für Organisten mit abgelegter A- oder B-Prüfung (B-Stelle).

Die Chor- und Singearbeit ist zur Zeit abgetrennt und wird von einem Kantor versehen. Jedoch muß auch für den Organisten die Befähigung zum Kantorenamt vorhanden sein.

Zur Nienstedtener Kirche gehören 8700 Gemeindeglieder. Jedoch werden Kirche und Friedhof aus dem Gesamtbereich der Stadt in Anspruch genommen, so daß etwa 500-600 Amtshandlungen zu bedienen sind.

Die Orgel (Marcussen, erneuert durch v. Beckerath) hat 31 Register und elektrische Traktur.

Eine schöne Vierzimmer-Neubauwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen ab sofort an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor J. Drews, 2 Hamburg 52, Elbchaussee 408, Telefon 82 84 55.

Az. 36 Nienstedten (Org) — 71 — XI/XIII/D 2

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön / Holst. ist zum 1. April 1971 oder später die hauptberufliche Kirchenmusikerkstelle (A-Stelle) neu zu besetzen, da der bisherige Inhaber einem Ruf nach außerhalb gefolgt ist. Anstellung und Vergütung erfolgen nach KAT.

Einfamilien-Reihenhaus in ruhiger Lage ist vorhanden. Plön ist Kreisstadt (11 000 Einwohner) mit allen Schulen am Ort.

Geboten wird: Singschule, Jugendchor, Plöner Kantorei (acapella, Kantaten, Messen, Oratorien). Außer mehreren kleinen Orgeln, Klavieren und Orff-Instrumentarium besitzt die Gemeinde in der Nikolaikirche ein klangschönes Instrument der Fa. Führer/Wilhelmshaven (38 klingende Stimmen auf 3 Manualen und Pedal, 6 Generalsetzerkombination).

Erwartet wird: Neben Sonntags- und Wochenendgottesdienst Orgelspiel bei Trauungen und Beerdigungen in den 5 Gemeindegemeinden bzw. auf den 3 gemeindeeigenen Friedhöfen und Leitung der Chöre. Fortführung der Veranstaltungsreihe „Plöner Abendmusiken“.

Bewerber mit A-Musikerprüfung, die Erfahrung in der Chorleitung — auch mit Kindern — und Qualität im Orgelspiel nachweisen können, werden gebeten, bis zum 28. Februar 1971 ihre üblichen Unterlagen einzureichen an: Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön, 232 Plön, Markt 26.

Az.: 30 Plön — 71 — XI/XIII/D 2

„Konfessionsverschiedene Ehe heute — Informationen und Ratschläge“

Unter diesem Titel brachte das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim im Einvernehmen mit dem Catholica-Ausschuß der Ev. Kirche in Deutschland ein Faltblatt heraus, das über die neue Lage im Mischehenrecht der römischen Kirche informiert und Ratschläge geben will. Es ist als Hilfe sowohl für die Pastoren und anderen Mitarbeiter als auch für Gemeindeglieder geeignet. Die Zustellung an alle Pastoren erfolgt in Kürze. Es wird schon jetzt empfehlend auf dieses Blatt hingewiesen, da die Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen an der Trauung ev.-kath. „Mischehen“ in der Praxis öfter als bisher begehrt werden wird.

Bestellungen an: Evangelischer Bund — Konfessionskundliches Institut, 614 Bensheim, Postfach 82.

Preis Stück —,20 DM

ab 50 Exemplaren	—,16 DM
ab 100 Exemplaren	—,13 DM
ab 1000 Exemplaren	—,10 DM.

Az.: 1713 — 71 — IX

Personalien

Ernannt:

Der Pastor Jochen Ziegler, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 9. Januar 1971 der Pastor Jens Ball, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (7. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 der Pastor August-Hermann Niemeyer, bisher in Freiburg i. Br., zum Pastor der Kirchengemeinde Groß Grönau, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 7. Januar 1971 der Pastor Dr. Joachim Ernst mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (5. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 25. Oktober 1970 der Pastor Kai Börner als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Pinneberg für Berufsschularbeit (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 29. November 1970 der Pastor Jochen Ziegler als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Propstei Stormarn;

am 6. Januar 1971 der Pastor Dr. Heinrich Wittram in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.